

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom . April 2018

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 27.05.2018, im Stadtteil Osterath, von 13.00 bis 18.00 Uhr, sowie am

Sonntag, 10.06.2018, im Stadtteil Lank, von 13.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 26.05.2018 in Kraft. Sie tritt am 11.06.2018 außer Kraft.

Meerbusch, den . April 2018

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin